

Geschäftsverzeichnismrn.
2509 und 2519
Urteil Nr. 116/2003
vom 17. September 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Februar 2002 über die freiwillige Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen im Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, erhoben von J.-P. Poncelet bzw. von D. Crepin und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. August 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. August 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J.-P. Poncelet, wohnhaft in 5620 Corenne, rue Grande 11, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Februar 2002 über die freiwillige Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen im Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2002, dritte Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. September 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland » in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2002 über die freiwillige Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen im Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2002, dritte Ausgabe): D. Crepin, D. Geerts und J.-M. Carion, die in 1030 Brüssel, avenue Milcamps 77, Domizil erwählt haben.

Diese unter den Nummern 2509 (a.) und 2519 (b.) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. März 2003 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. April 2003 anberaumt, nachdem er die Parteien gebeten hatte, in der Verhandlung den Dienstgrad des Klägers D. Crepin mitzuteilen, da der Ministerrat in seinem Schriftsatz (S. 6) angeführt hatte, bei den Klägern handle es sich allesamt um untergeordnete Offiziere und sie wiesen ihr Interesse an der Klage nur insofern nach, als die von ihnen angefochtenen Bestimmungen auf diese Kategorie von Offizieren anwendbar seien. Der Ministerrat führt an (S. 2), einer der Kläger in der Rechtssache Nr. 2519, D. Crepin, geboren am 4. Januar 1967, sei am 14. Januar 1983 in die Königliche Militärschule eingetreten, am 25. Dezember 1989 zum Unterleutnant ernannt und in den Kader der Berufsoffiziere aufgenommen worden, und er sei am 26. September 1990, am 26. September 1995 beziehungsweise am 26. September 2000 zum Leutnant, zum Kapitän und zum Kapitän-Kommandanten ernannt worden, während die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 in ihrem Erwidierungsschriftsatz (S. 2) anführen:

« D. Crepin hat am 24. Mai 2002 einen Antrag auf freiwillige Zurdispositionstellung mit Wirkung zum 1. Oktober 2002 eingereicht; dieser Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß er die gesetzlichen Bedingungen nicht erfülle (Mitteilung vom 4. Juli 2002 - HRG-A/N-P24 65964). Der Kläger hat seiner Klageschrift diese Mitteilung beigelegt.

Es erscheint also zumindest eigenartig, daß der Ministerrat dem Kläger D. Crepin den Dienstgrad eines Kommandanten zuerkennt, während sich aus dem Dokument ergibt, daß er erster Chefkorporal ist (Abkürzung: 1CplChef VC). Der Begriff VC gibt an, daß es sich um Freiwillige handelt. »

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003

- erschienen

. RAin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2509,

. RA N. Houssiau, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2519,

. Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

A.1.1. In der Rechtssache Nr. 2519 ist der Ministerrat der Auffassung, der Hof sei nicht befugt, die Wörter «bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland», die dreimal in Artikel 2 § 1 des angefochtenen Gesetzes vorkämen und deren Nichtigerklärung die Kläger forderten, zu annullieren. Dies hätte nämlich zur Folge, daß alle Militärpersonen, auch die in Belgien stationierten, bis 2015 ein absolutes Recht auf Zurdispositionstellung auf einfachen Antrag hin hätten, was der Gesetzgeber absolut nicht beabsichtigt habe, da eine solche Maßnahme die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beeinträchtigen (sie würden erneut eine große Anzahl Militärpersonen verlieren, die kurz vor dem Pensionsalter stünden und in ihrer Spezialisierung eine große Erfahrung erworben hätten) und sich auch auf den Haushalt auswirken würde.

A.1.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2509 möchte dieses Argument nicht erörtern, ist jedoch der Ansicht, daß die somit geltend gemachte Einrede abzulehnen sei, da sie im Zusammenhang mit dem Grund der Sache stehe.

A.1.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 erwidern, die Nichtigerklärung bestehe eben darin, gegen den Willen des Gesetzgebers anzugehen. Es obliege den zuständigen Behörden, vor 2015 die im Falle einer Nichtigerklärung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

A.2.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2509, der Berufssoldat ist, den Dienstgrad eines Kommandanten trägt, in der Kaserne von Marche stationiert ist und zum 1. Oktober 2003 in den Ruhestand versetzt werden soll, führt an, er habe ein eindeutiges Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung eines Gesetzes, das den Militärpersonen der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland die durch dieses Gesetz eingeführten Maßnahmen der freiwilligen Zurdispositionstellung vorbehalte.

A.2.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 sind Militärpersonen des aktiven Kadern und werden bis 2015 durch die Bestimmungen, deren Nichtigerklärung beantragt wird, von der Zurdispositionstellung ausgeschlossen. Einer von ihnen hat am 24. Mai 2002 einen Antrag auf freiwillige Zurdispositionstellung zum 1. Oktober 2002 eingereicht; sie wurde ihm verweigert mit der Begründung, er erfülle nicht die gesetzlichen Bedingungen (Mitteilung vom 4. Juli 2002).

A.2.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß das Interesse der Kläger, die allesamt Offiziere seien, auf die Nichtigerklärung des Wortes « Offizier » und des Satzes « Ein untergeordneter Offizier muß jedoch am Datum des Beginns seiner Zurdispositionstellung weiterhin im aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland sein und darf höchstens ein Jahr vom normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt sein » in Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2002 begrenzt sei.

Da die Betroffenen untergeordnete Offiziere seien, die nicht mehr in die Kategorie der höheren Offiziere aufsteigen könnten, sei ihr Interesse nur insofern annehmbar, als ihre eigene Kategorie, nämlich diejenige der untergeordneten Offiziere, betroffen sei. In diesem Rahmen sei festzustellen, daß der Gesetzgeber das Statut der untergeordneten Offiziere sehr spezifisch geregelt habe, indem er bestimmt habe: « Ein untergeordneter Offizier muß jedoch am Datum des Beginns seiner Zurdispositionstellung weiterhin im aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland sein und darf höchstens ein Jahr vom normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt sein ». Diese Bestimmung sei von den Klägern im übrigen ausdrücklich ins Auge gefaßt worden, und dies beweise, daß sie kein Interesse an der Nichtigerklärung der Regelung der Zurdispositionstellung hätten, und zwar weder angesichts der anderen Kategorien von Offizieren, noch angesichts der Unteroffiziere und der Freiwilligen.

A.2.4. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2509 zweifelt diese Unterscheidung nicht an, sondern erachtet es als paradox, daß der Ministerrat somit die Tragweite der Klage begrenzen wolle, da dies im Falle der Nichtigerklärung einen Unterschied zwischen Militärpersonen schaffen würde, je nachdem, ob sie Offiziere seien oder nicht; der Hof sei folglich veranlaßt, gesetzgeberisch aufzutreten, und dies habe der Ministerrat selbst als Argument benutzt, um die Nichtzuständigkeit des Hofes geltend zu machen.

A.2.5. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 erwidern, einer von ihnen sei, im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates, Chefkorporal und nicht Offizier.

Zur Hauptsache

A.3.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2509 führt an, die Abschaffung der Wehrpflicht habe zu einer bedeutenden Umstrukturierung der Streitkräfte geführt. Ein königlicher Erlaß vom 24. Juli 1997 und ein Gesetz vom 25. Mai 2000, die im Rahmen dieser Umstrukturierung angenommen worden seien, um Einsparungen zu erzielen, hätten den Abgang von kurz vor dem Ruhestand stehenden Personal begünstigt, indem sie es den Berufsmilitärpersonen im aktiven Dienst erlaubt hätten, unter gewissen Bedingungen eine freiwillige Zurdispositionstellung zu erhalten. Diese zeitweilige Maßnahme sei mittlerweile nicht mehr wirksam, mit Ausnahme der höheren Offiziere.

A.3.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 fügen hinzu, die durch das angefochtene Gesetz eingeführte Regelung der Zurdispositionstellung sei eine zweite Verlängerung derjenigen, die durch die den Gegenstand der Urteile Nrn. 32/98, 32/99, 68/99 und 72/2002 bildenden Bestimmungen eingeführt worden sei, allerdings begrenzt auf die in Deutschland stationierten Militärpersonen. So erlege Artikel 2 § 1 Absatz 2 des Gesetzes den untergeordneten Offizieren außerdem eine abweichende Regelung in bezug auf das erforderliche Dienstalter auf.

A.3.3. Nach Darlegung des Klägers in der Rechtssache Nr. 2509 erlaube das angefochtene Gesetz, das anläßlich der Rückkehr der in Deutschland stationierten Einheiten nach Belgien angenommen worden sei und auf der Feststellung beruhe, daß diese Rückführung schwerwiegende soziale und psychologische Folgen für kurz vor dem Pensionsalter stehende Militärpersonen und ihre Familien haben könnte, die Gewährung einer freiwilligen Zurdispositionstellung unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen, insbesondere diejenigen, die darin bestünden, weiterhin am Datum des Erhalts der Zurdispositionstellung im aktiven Dienst in der Bundesrepublik Deutschland zu sein und je nach Dienstgrad ein Jahr oder fünf Jahre vom normalen Ruhestandsalter entfernt zu sein. Das angefochtene Gesetz verweise hinsichtlich der praktischen Modalitäten für die Gewährung der Maßnahme auf das obengenannte Gesetz vom 25. Mai 2000.

Während das angefochtene Gesetz sich an alle Militärpersonen richte, schließe es diejenigen aus, die nicht in einer Kaserne in der Bundesrepublik Deutschland stationiert seien, sich jedoch in der gleichen Situation hinsichtlich des Dienstgrades und des Alters befänden wie der Kläger.

A.3.4. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2509 führt an, das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es Personen, die sich in ähnlichen Situationen befänden, auf derart unterschiedliche Weise behandle.

Die aus den etwaigen psychologischen und sozialen Schwierigkeiten der aus Deutschland zurückgeführten Militärpersonen und ihrer Familien abgeleitete Erklärung rechtfertige nicht auf vernünftige Weise die Diskriminierung. Es sei nämlich eine Tatsache, daß die Militärpersonen kein Anrecht auf eine einheitliche Laufbahn mit einer einzigen Zuweisung hätten, daß sie alle laufend Gegenstand von Mobilitätsmaßnahmen sein könnten und das in Belgien stationierte Personal derzeit gerade mit von Amts wegen ergriffenen Mobilitätsmaßnahmen konfrontiert sei, da die Streitkräfte tiefgreifend umstrukturiert würden. Diese Maßnahmen seien psychologisch und sozial ebenso beschaffen wie diejenigen für die in Deutschland stationierten Militärpersonen, und sie hätten ähnliche Folgen. Der Kläger führt an, es sei nicht schlimmer, von Köln nach Sint-Truiden versetzt zu werden als von Peutie nach Mons oder Marche, und es sei durch nichts gerechtfertigt, daß man in einem Fall Maßnahmen ergreife, damit eine Militärperson am Ende der Laufbahn und ihre Familie nicht mehr umziehen müßten, während man es andererseits den Militärpersonen, die sich in einer ähnlichen persönlichen und familiären Lage befänden, nicht erlaube, in den Genuß solcher Maßnahmen zu gelangen.

Diese Diskriminierung sei auf Seiten des Gesetzgebers um so weniger zu rechtfertigen, als er hinsichtlich der Anwendungsmodalitäten des angefochtenen Gesetzes auf das Gesetz vom 25. Mai 2000 verweise, das in der Begründung erwähnt sei und dessen Anwendungsbereich keine spezifische Diskriminierung herbeiführe.

A.3.5. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 führen ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an und fügen hinzu, das Personal des aktiven Kadern werde entsprechend den dienstlichen Notwendigkeiten zugewiesen und der Zuweisungsort habe, selbst wenn er an einem bestimmten Datum festgelegt worden sei, nie ein Unterscheidungskriterium hinsichtlich des Statuts dargestellt. Sie machen geltend, daß die Vorteile, die sich aus dem angefochtenen Gesetz ergäben, besonders groß seien in bezug auf das persönliche, das familiäre und das soziale Wohlbefinden, daß jede Militärperson einen Teil ihrer Laufbahn in Deutschland habe verbringen können, so daß die Gründe für das Einreichen eines Antrags auf Zurdispositionstellung ungeachtet des Datums die gleichen seien, während das Gesetz den Vorteil der angefochtenen Maßnahme auf diejenigen begrenze, die am 1. Juli 2001 und am Tag seines Inkrafttretens bei den belgischen Streitkräften in Deutschland in Dienst gewesen seien. Das Unterscheidungskriterium weise keinen präzisen und vernünftigen Zusammenhang mit dem Zweck gleich welcher (freiwilligen oder verpflichtenden) Regelung der Zurdispositionstellung auf, wobei es nämlich darum gehe, zur globalen Verringerung des Personalbestandes beizutragen, an der alle sich hätten beteiligen können und sich beteiligen könnten und zu der alle freiwillig beitragen könnten; im vorliegenden Fall bestehe die angewandte Technik darin - und werde sie bis 2015, wenn das angefochtene Gesetz außer Kraft trete, darin bestehen -, den gesamten Personalbestand unter eine bestimmte Schwelle zu bringen, entsprechend der Entwicklung des Personalbestandes, den die Erfüllung der (neuen) Aufgabe der Streitkräfte voraussetze.

Die durch Artikel 2 § 1 Absatz 2 eingeführte abweichende Regelung, die den untergeordneten Offizieren bis 2015 auferlegt werde, schließe diejenigen aus, die am Datum des Inkrafttretens der Zurdispositionstellung weniger als fünf Jahre - gemeinsames Kriterium -, aber mehr als ein Jahr vom normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt seien.

A.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Behandlungsunterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium und solle es den Militärpersonen, die die Altersgrenze erreichten, sich seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland befänden und vielfach kaum noch eine Verbindung zur belgischen Gesellschaft aufwiesen, ermöglichen, in ihrer Familie zu bleiben, die sich ebenfalls vollständig von Belgien entfernt habe. Andernfalls müßten sie Deutschland verlassen und anschließend dorthin zurückkehren oder vorläufig nach Belgien zurückkehren und ihre Familie in Deutschland lassen, wo sie integriert sei.

Militärpersonen, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gedient hätten oder die bereits (bisweilen bereits seit Jahren) zu einer in Belgien stationierten Einheit zurückgekehrt seien und folglich *de facto* ihre persönliche und familiäre Situation bei der Rückkehr geregelt hätten, benötigten sicherlich nicht oder nicht mehr den « Schutz », den

der Gesetzgeber vom 17. Februar 2002 denjenigen (den Militärpersonen und ihrer Familie) gewährt habe, die sich weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland befänden. Es treffe zu, daß gewisse Militärpersonen, die sich in Kasernen belgischer Einheiten befänden, ebenfalls die Folgen der Umstrukturierung der Streitkräfte zu spüren bekommen hätten oder würden und zu einer Versetzung verpflichtet seien. Für diese Militärpersonen habe die Verwaltung bereits Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Folgen der Umstrukturierung einzuschränken, wie es in der Militärzeitschrift « Direct » angeführt sei.

In seiner Beurteilung des eingeführten Behandlungsunterschieds müsse der Schiedshof auch die Auswirkungen des Behandlungsunterschieds berücksichtigen. Es sei im vorliegenden Fall klar, daß es sich nur um sehr geringe Auswirkungen handle. Nur 200 Militärpersonen von einem Personalbestand von etwa 40.000 könnten nämlich in den Genuß der angefochtenen Maßnahme gelangen.

A.4.2. In der Rechtssache Nr. 2519 ist der Ministerrat der Auffassung, die Kläger irren sich offensichtlich, wenn sie anführten, der Gesetzgeber bezwecke eine « Verringerung des gesamten Personalbestandes » der Streitkräfte. Diese Idee sei nämlich nirgends in parlamentarischen Dokumenten belegt.

A.4.3. In der gleichen Rechtssache ist der Ministerrat der Auffassung, daß der Behandlungsunterschied zwischen den untergeordneten Offizieren und den anderen Militärpersonen, die früher in den Genuß der Zurdispositionstellung gelangen könnten, auf einem objektiven Kriterium beruhe und vernünftig gerechtfertigt sei. Ziel der Maßnahme sei es nämlich, keine Diskriminierung zwischen Kategorien von Militärpersonen zu schaffen, indem die Zurdispositionstellung den bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland Dienst leistenden Militärpersonen ermöglicht werde und sie Militärpersonen, die fast das gleiche Alter hätten, verweigert werde.

Es sei nämlich festzustellen, daß die höheren Offiziere, die nicht zur Kategorie der Offiziere des fliegenden Personals gehörten, im Alter von 55 oder 56 Jahren in den Ruhestand versetzt würden, während dies bei untergeordneten Offizieren, die ebenfalls nicht dieser Kategorie angehörten, mit 51 Jahren geschehe (vgl. die Artikel 1 und 2 des Regentenerlasses vom 6. Februar 1950 über die Ruhestandsversetzung der Offiziere der Armee und der Luftstreitkräfte). Die Militärpersonen, die Unteroffiziere oder Freiwillige seien und die nicht der Kategorie des fliegenden Personals angehörten, würden mit 56 Jahren in den Ruhestand versetzt (vgl. die Artikel 1 und *1bis* des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 über die Ruhestandsversetzung der Militärpersonen unterhalb des Offiziersrangs). Die Anwendung des erwähnten Artikels 2 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2002 führe also zu der Feststellung, daß alle Militärpersonen, die nicht Piloten seien und die sich in einer Kaserne in der Bundesrepublik Deutschland befänden, je nach ihrem Dienstgrad frühestens mit 51, 50 oder 49 Jahren zur Disposition gestellt werden könnten, also mehr oder weniger im gleichen Alter. Die Regelung des Gesetzgebers habe somit verhindert, daß ein flagranter Behandlungsunterschied zwischen den obenerwähnten Militärpersonen geschaffen würde. Wenn der Gesetzgeber keine Ausnahme für die untergeordneten Offiziere vorgesehen hätte, könnten diese nämlich eine Zurdispositionstellung mit 46 oder 45 Jahren erhalten, was einen Behandlungsunterschied schaffen würde, der gegenüber den anderen Militärpersonen, die erst mit 51, 50 oder 49 Jahren in den Genuß dieser Maßnahme gelangten, kaum zu rechtfertigen sei. Im übrigen würde die Zivilgesellschaft sicherlich Kritik daran üben, wenn diese Militärpersonen im relativ jungen Alter von 45 oder 46 Jahren in die Untätigkeit entlassen würden.

A.5.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2509 erwidert, daß die Maßnahme der Rückführung der belgischen Streitkräfte in Deutschland Bestandteil der Maßnahmen zur Reform der Armee sei und mit Maßnahmen der Neuzuweisung der in Belgien stationierten Militärpersonen einhergehe, wobei diese die gleichen Folgen haben könnten wie das angefochtene Gesetz.

A.5.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 erwidern, daß dann, wenn der Zweck, den sie dem Gesetz beigemessen hätten, in Wirklichkeit ein anderer sei, wie es der Ministerrat dargelegt habe (nämlich die sozialen Probleme bewältigen, die durch das Ende der belgischen Militärpräsenz in Deutschland entstünden), die Maßnahme noch diskriminierender sei, da solche Probleme bei jeder Versetzung aufträten. Im übrigen erscheine es ein wenig eigenartig, daß der Ministerrat von einer in den Vorarbeiten nicht bestehenden Rechtfertigung spreche, nachdem er den Klägern vorgeworfen habe, sie führten eine Zielsetzung des Abgangs von Personal an, der seit der Ausführung der ursprünglichen Zurdispositionstellung 1997 andauere, für die Generaloffiziere 2001 erneuert worden sei, jedoch nicht ausdrücklich in den Vorarbeiten vorkomme.

- B -

B.1. Das Gesetz vom 17. Februar 2002 über die freiwillige Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen im Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland besagt:

« Artikel 1. Dieses Gesetz regelt einen in Artikel 78 der Verfassung vorgesehenen Sachbereich.

Art. 2. § 1. Ein Berufs- oder Ergänzungssoldat, ein Offizier, Unteroffizier oder Freiwilliger, der vor dem 1. Juni 2001 im aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland war und es am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes weiterhin ist, erhält seine freiwillige Zurdispositionstellung unter der Bedingung,

1. daß er hierzu einen Antrag einreicht;

2. daß er am Datum des Beginns seiner Zurdispositionstellung weiterhin im aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland ist und höchstens fünf Jahre vom normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt ist.

Ein untergeordneter Offizier muß jedoch am Datum des Beginns seiner Zurdispositionstellung weiterhin im aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland sein und darf höchstens ein Jahr vom normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt sein.

§ 2. Jeder eingereichte Antrag ist unwiderruflich.

Art. 3. § 1. Die Zurdispositionstellung wird den in Artikel 2 genannten Militärpersonen, die die darin festgelegten Bedingungen erfüllen, vom Verteidigungsminister gewährt.

§ 2. Die Zurdispositionstellung, die den in Artikel 2 genannten Militärpersonen gewährt wird, beginnt an dem vom Verteidigungsminister festgesetzten Datum und frühestens am 1. Oktober 2002.

Auf einen begründeten Antrag der in Artikel 2 genannten Militärpersonen hin kann der Verteidigungsminister das in Absatz 1 festgelegte Anfangsdatum vorrücken.

§ 3. Die Zurdispositionstellung beginnt immer am ersten Tag eines Monats.

Art. 4. Die Artikel 4 bis 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte findet Anwendung auf die in Anwendung dieses Gesetzes zur Disposition gestellten Militärpersonen.

Art. 5. Sofern sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar sind, gelten die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte ebenfalls zur Ausführung dieses Gesetzes.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. »

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.2.1. Der Ministerrat führt an, die Klage in der Rechtssache Nr. 2519, die sich auf die Wörter « bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland » bezögen, die dreimal in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2002 vorkämen, falle nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes, da eine Nichtigerklärung zur Folge haben würde, das betreffende Recht auf Zurdispositionstellung auf alle Militärpersonen auszudehnen, was aus operationellen und haushaltsmäßigen Gründen nicht der Absicht des Gesetzgebers entspreche.

B.2.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof legt nicht dessen Zuständigkeit entsprechend den Folgen einer etwaigen Nichtigerklärung fest. Sollte diese Auswirkungen haben, die der Hof aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes begrenzt hätte und die nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würden, so obläge es diesem, die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der betreffenden Gesetzgebung zu ergreifen.

Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3. Der Ministerrat führt in seinem Schriftsatz an, die Kläger seien allesamt Offiziere und wiesen ihr Interesse an der Klageerhebung nur nach, insofern die von ihnen angefochtenen Bestimmungen auf diese Kategorie Anwendung fänden. Bei der Verhandlung hat sich herausgestellt, daß einer der Kläger Chefkorporal ist.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Die angefochtenen Bestimmungen sehen unter den darin festgelegten Bedingungen eine Regelung der freiwilligen Zurdispositionstellung für Berufs- oder Ergänzungsmilitärpersonen vor, die im aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland sind und kurz vor dem Pensionsalter stehen. Nach Darlegung der Kläger verstießen diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da sie nicht auf die in Belgien stationierten Militärpersonen Anwendung fänden, obwohl beide Kategorien sich hinsichtlich anderer Anwendungsbedingungen des Gesetzes, wie Alter oder Dienstgrad, in ähnlichen oder identischen Situationen befinden könnten.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Insofern die angefochtenen Bestimmungen den aktiven Dienst bei den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen, beruhen sie auf einem objektiven Kriterium.

B.7. Gemäß den Vorarbeiten bezweckt das angefochtene Gesetz, gewisse Probleme sozialer Art zu lösen, die sich aus der ab Juni 2002 geplanten Rückkehr der belgischen Streitkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland ergäben:

« Gewisse Militärpersonen befinden sich seit zahlreichen Jahren im Dienst in der Bundesrepublik Deutschland, haben dort eine Familie gegründet und sind vollständig in die deutsche Gesellschaft integriert, wobei sie bisweilen Vorkehrungen getroffen haben, um nach dem Ende des aktiven Dienstes in diesem Nachbarland zu bleiben.

Eine Rückkehr nach Belgien einige Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze stellt viel mehr als rein materielle Schwierigkeiten dar, denn es handelt sich um eine echte Entwurzelung mit bedeutenden psychologischen Folgen, sowohl für die Militärpersonen als auch für ihre noch schulpflichtigen Kinder oder für ihre Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Indem man ihnen auf Wunsch eine Zurdispositionstellung innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erlauben würde (ein Jahr vor dieser Altersgrenze für untergeordnete Unteroffiziere), würden die menschlichen Nachteile der Rückkehr der belgischen Streitkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland erheblich verringert. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 1386/1, S. 4)

« Die Militärpersonen, die mit ihrer Familie in Deutschland bleiben möchten, würden also nicht zum Umzug verpflichtet, um in Belgien zu bleiben, und anschließend erneut umzuziehen, damit sie zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand mit ihrer Familie in das Land zurückkehren könnten, in dem sie leben möchten, weil sie dort gesellschaftlich und familiär integriert sind. » (ebenda, Nr. 1386/4, S. 3)

Die angefochtenen Bestimmungen stellen eine sachdienliche Maßnahme angesichts solcher Zielsetzungen dar. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß Militärpersonen, die sich gegebenenfalls mit ihrer Familie in einem fremden Land niedergelassen haben, um ihren Auftrag zu erfüllen, und die damit rechnen konnten, nach Erreichen des Pensionsalters dort zu bleiben, und deren Verbindungen zu Belgien sich notgedrungen verringert oder verändert haben, sich in einer wesentlich anderen Situation befinden als diejenigen, die in Belgien geblieben sind, selbst wenn diese nicht immer am gleichen Standort stationiert sind.

Im Gegensatz zu den Behauptungen des Klägers in der Rechtssache Nr. 2509 kann der Verweis im angefochtenen Gesetz auf das Gesetz vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte nicht nachweisen, daß die beiden von ihm verglichenen Kategorien von Militärpersonen, auf die dieses Gesetz ohne Unterschied Anwendung findet, sich in ähnlichen oder identischen Situationen

befinden, was eine identische Behandlung rechtfertigen würde; dieser Verweis (Artikel 4 und 5) ist nämlich auf die (kompatiblen) Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 2000 und auf die Bestimmungen begrenzt, mit denen die Auswirkungen der Zurdispositionstellung auf das Verwaltungsstatut der Militärpersonen (Artikel 4 bis 6), ihr Besoldungsstatut (Artikel 7), ihre Regelung der sozialen Sicherheit und der Einkommenssteuern (Artikel 8), ihre Pension (Artikel 9) und ihre Berufstätigkeit (Artikel 10) geregelt werden.

B.8. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß dem Gesetzgeber vorgeschlagen wurde, die angefochtene Bestimmung auf sämtliche Militärpersonen auszudehnen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 1386/004, SS. 4 und 5), doch daß diese Maßnahme derzeit abgelehnt wurde mit der Begründung, daß man hierzu über die erforderlichen Haushaltsmittel verfügen müßte und daß es darauf ankomme, eine Gefährdung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte zu vermeiden, « unter Berücksichtigung des Alterns der Führungskräfte und der Schwierigkeiten bei der Anwerbung von jungen Leuten sowie bei der betreffenden Umstrukturierung » (ebenda, SS. 3, 4 und 5). Angesichts solcher Elemente ist die angefochtene Maßnahme vernünftig gerechtfertigt.

B.9. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2519 fordern unter anderem die Nichtigerklärung von Artikel 2 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes, wobei sie darlegen, die abweichende Regelung, die den untergeordneten Offizieren bis 2015 auferlegt werde, schließe diejenigen aus, die am Datum des Inkrafttretens der Zurdispositionstellung weniger als fünf Jahre - gemeinsames Kriterium -, aber mehr als ein Jahr vom normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt seien.

Wie der Ministerrat anführt, ist die durch Artikel 2 § 1 Absatz 2 für untergeordnete Offiziere vorgesehene Regelung durch den Umstand gerechtfertigt, daß aufgrund der auf sie anwendbaren Bestimmungen ein Unterschied hinsichtlich des Alters bestehe, mit dem die Militärpersonen in den Ruhestand versetzt würden, da dies für die untergeordneten Offiziere wesentlich früher geschehe als für die anderen Militärpersonen. Da dieser Unterschied die gleiche Beschaffenheit aufweist wie derjenige, der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, stellt diese eine geeignete Maßnahme dar, zu gewährleisten, daß alle Militärpersonen mit einem vergleichbaren Alter die darin vorgesehene Zurdispositionstellung beantragen können, und zu vermeiden, daß gewisse Militärpersonen es ohne Rechtfertigung viel früher tun können als andere.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior